



## Graffiti

Am 8. Juli 2005 billigte der Bundesrat ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – StGB -, durch das für Graffiti eigenständige Straftatbestände geschaffen werden und wohl auch im Zivilprozess die Verfolgung von **Schadenersatzansprüchen** erleichtert wird. Das Wort Graffiti kommt ursprünglich aus dem Griechischen: "graphein" (schreiben). Im Italienischen wandelte sich der Begriff von "graffiare" (kratzen) über "sgraffito" zu "graffito"; mit sgraffito wurde eine besondere Form der Fassadengestaltung bezeichnet. Unter dem Begriff Graffiti wird heute nach allgemeinem Sprachgebrauch die in der Regel **illegale Verunstaltung von Bauwerken** durch meist farbiges Besprühen mit wie auch immer gearteten Schriftzeichen, Bildern oder Symbolen verstanden.

Die **wirtschaftlichen Schäden** für die Eigentümer der verunstalteten Flächen durch illegale Graffiti belaufen sich in Deutschland jährlich auf ca. **500 Millionen Euro** und allein in Berlin auf 50 Millionen Euro. Darüber hinaus werden Vermieter mitunter auch mit Mietminderungsansprüchen und Wohnungsleerstand konfrontiert, da in der Regel Graffiti erheblich die **Qualität des Wohnumfeldes** beeinträchtigen und als Anzeichen eines **sozialen Abstiegs** einer Wohngegend gewertet werden. Es handelt sich um ein Delikt, das überwiegend von Tätern zwischen 12 und 21 Jahren begangen wird. Seitens der Staatsanwaltschaft Berlin bestehen auch Erkenntnisse über **Gebietsabgrenzungen** durch Graffiti innerhalb der hierarchisch organisierten Sprayerszene, die seit fünf Jahren zunehmend mit gewalttätigen Auseinandersetzungen bis hin zu **Tötungsdelikten** einhergehen.

Mit der vorgenommenen Änderung des Strafgesetzbuches werden Rechtsunsicherheiten in der Verfolgung von Graffiti erheblich eingeschränkt, die sich bisher wie folgt darstellten:

Nach § 303 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig eine fremde Sache *beschädigt* oder *zerstört*; auch der Versuch ist strafbar. Die **Zerstörung** einer Sache ist hiernach gegeben, wenn die Beschädigung bewirkt, dass die Sache infolge körperlicher Einwirkung vernichtet wird oder sie ihre bestimmungsgemäße **Brauchbarkeit vollständig** verliert. Dies wird bei Graffiti in der Regel nicht der Fall sein.

Umstritten war, ob Graffiti eine **Beschädigung** des Bauwerkes darstellt. Nach einer Mindermeinung soll eine Einwirkung auf die Sachsubstanz entbehrlich sein und bereits eine durch schlichte Sachentziehung herbeigeführte Aufhebung der Gebrauchsmöglichkeit genügen und den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllen (sog. **Funktionsvereitelungstheorie**). Hieran wird kritisiert, dass der begrenzte Schutzzweck des § 303 Abs. 1 StGB missachtet werde und zu einer unüberschaubaren Ausweitung des Tatbestandes führe. Die überwiegende Meinung fordert daher eine körperliche Einwirkung auf die Sache. Ein Beschädigen ist hiernach gegeben, wenn durch die körperliche Einwirkung die Sachsubstanz nicht unerheblich verletzt *oder* die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Sache nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird (sog. **Substanzverletzungstheorie**).

Daran schließt sich die Frage nach der Definition der **Erheblichkeit** an, die gerade bei Graffiti Schwierigkeiten bereitet. Das in den letzten Jahren verstärkt aufgetretene **Scratching**, das mit zunehmender Häufigkeit auf den Fensterscheiben öffentlicher Nahverkehrsfahrzeuge festzustellen ist, erfüllt jedenfalls den Tatbestand des Beschädigens. Die Graffiti im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs werden jedoch meist durch Bemalen, Besprühen, Bekleben oder Beschmieren auf festem Untergrund aufgebracht. Nicht immer tritt dadurch eine **Substanzverletzung** ein (z.B. bei glatten Unterflächen wie Glas oder Metall). Denn diese erfordert die Beschädigung der Oberflächenbeschaffenheit aufgrund der Einwirkung durch den Täter oder infolge der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Kann das Graffiti beispielsweise nur durch aggressive, ätzende Lösungsmittel oder durch Sandstrahl entfernt werden, wird häufig eine Substanzverletzung eintreten.

Eine Substanzverletzung wird allerdings auch dann bejaht, wenn der **Reinigungs-, Renovierungs- und Wiederherstellungsaufwand** erheblich ist, selbst wenn letztlich eine rückstandslose und spurlose Wiederherstellung erzielt wird. Der Aufwand ist erheblich, wenn die Gebrauchsbeeinträchtigung durch das Graffiti nur durch einen nicht unbeachtlichen finanziellen und zeitlichen Aufwand wieder beseitigt werden kann. Häufig wird in diesem Zusammenhang damit argumentiert, dass bereits Spezialmittel für die Entfernung von Graffiti erhältlich sind und das Merkmal eines erheblichen Wiederherstellungsaufwandes unter Umständen entfalle.

Liegt keine Substanzverletzung vor, so kommt eine Sachbeschädigung durch erhebliche **Beeinträchtigung der Brauchbarkeit** in Betracht; Maßstab ist die *bestimmungsgemäße* Brauchbarkeit der Sache. Die Anforderungen an diesen Begriff sind umstritten. Unstreitig erfasst der § 303 StGB die Beeinträchtigung der eigentlichen Gebrauchsfunktion. Hierunter fällt beispielsweise das Besprühen eines Schaufensters mit Farbe, wenn dadurch die Sicht stark beeinträchtigt wird. Eine Sachbeschädigung liegt ebenfalls vor, wenn die vorgenommene äußerliche Veränderung der spezifischen ästhetischen Zwecksetzung widerspricht. Dies ist beispielsweise bei einem Graffiti an einem Denkmal oder einem anderen Kunstwerk der Fall. Nach der bisherigen Rechtslage endet der strafrechtliche Schutz aber dort, wo sich das Graffiti lediglich als eine bloße Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der Sache darstellt. Denn der Bundesgerichtshof – BGH – begrenzt den strafrechtlichen Schutz auf das Interesse des Eigentümers an der körperlichen Unversehrtheit seiner Sache und bleibt damit hinter dem zivilrechtlichen Schutz des § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB - zurück. Das Bekleben eines Stromkastens oder einer anderen technischen Anlage mit Plakaten sei demnach keine Sachbeschädigung, da der bestimmungsgemäße Gebrauch nicht herabgesetzt wird. Der BGH erachtet den zivilrechtlichen Schutz über **§ 1004 BGB (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch)** und **§ 823 BGB (Schadensersatzpflicht)** in diesem Bereich als ausreichend.

Diese Rechtsprechung ist allgemein auf heftige Kritik gestoßen. Große Teile der rechtswissenschaftlichen Literatur folgen deshalb der sog. **Zustandsveränderungstheorie**, wonach jede erhebliche äußere Veränderung einer fremden Sache, die dem Gestaltungswillen oder dem vernünftigen Interesse des Eigentümers zuwiderläuft, für eine Sachbeschädigung ausreicht. Einen Beitrag zur Rechtssicherheit schaffen deshalb die jeweils neuen Absätze 2 in den §§ 303, 304 StGB, die die unbefugte nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache ausdrücklich unter Strafe stellen.

Quellen:

- Gesetzentwürfe aller im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen sowie des Bundesrates auf Bundestags-Drucksachen 15/63, 15/302, 15/404, 15/5313, 15/5317 sowie Protokoll der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 21.03.2003, Protokoll Nr.19.
- dbb beamtenbund und tarifunion, Graffiti im öffentlichen Raum: (K)eine Frage der Ehre, abrufbar im Internet unter: [www.dbb.de/hm/25-208-DEU-Druckversion.html](http://www.dbb.de/hm/25-208-DEU-Druckversion.html) (Stand: 11.07.05).

Verfasser: RD Hans Anton Hilgers, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen).